

Statuten der SKLB

1. Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen SKLB (Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfen) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
- ² Der Sitz der Konferenz befindet sich bei der Buchführungsstelle (siehe 9.).

2. Ziel und Zweck

Der Verein hat zum Zweck:

- ¹ die fachliche Vernetzung zwischen den Mitgliedern zu fördern;
- ² die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen;
- ³ die Entwicklung von Strategien und Perspektiven für die zukünftige Ausrichtung der Bewährungshilfe in der Schweiz.

3. Mittel

- ¹ Die Finanzierung der SKLB erfolgt durch Jahres- und Tagungsbeiträge.
- ² Die Jahresbeiträge sind von allen Kantonen zu Beginn des Kalenderjahres zu bezahlen. Sie decken Leistungen wie Protokollierung, Übersetzungen etc., von denen alle Mitglieder profitieren.
- ³ Die Höhe des Jahresbeitrags wird an der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- ⁴ Die Höhe der Tagungsbeiträge wird durch die Organisatoren anhand der effektiven Kosten für jede Tagung neu festgelegt und im Vorfeld kommuniziert.
- ⁵ Melden sich Mitglieder weniger als zwei Wochen vor einer Tagung von dieser ab, ist der Tagungsbeitrag dennoch zu bezahlen.
- ⁶ Tagungsbeiträge dienen dazu, die Kosten für die Tagungen zu decken. Ausgeschlossen davon sind die individuelle Anreise zur Tagung sowie allfällige Übernachtungskosten der Mitglieder. Die Tagungsbeiträge können so gestaltet werden, dass eine Reserve von max. Franken 2000.- für die Deckung eines allfälligen Defizits gebildet werden kann.

4. Mitgliedschaft

- ¹ Anspruch auf Mitgliedschaft haben die Leiterinnen und Leiter der kantonalen Bewährungshilfen oder deren Vertreter/innen.
- ² Jeder Kanton verfügt über eine Stimme und kann anlässlich der Mitgliederversammlung (Tagung) Anträge stellen.
- ³ Die Mitgliedschaft erlischt mit Ausscheiden aus der Leitungsfunktion, bzw. geht automatisch an den/die Nachfolger/in über.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (das Präsidium)
3. die Buchführungsstelle
4. das Revisorat

6. Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich zweimal pro Jahr, mindestens jedoch einmal pro Jahr statt: Einmal in Form einer Jahresversammlung, einmal in Form einer Tagung.
- 2 Die Organisation erfolgt durch im Vorfeld festgelegte Mitglieder (Kantonsvertreter) in den entsprechenden Kantonen statt und beinhaltet die Einladung, Sammlung der Traktanden, Tagungsleitung, Organisation der Räumlichkeiten, Übersetzung, Verpflegung etc.
- 3 Die Organisation der Versammlung erfolgt jedes Jahr durch Mitglieder eines anderen Konkordats. Ansprechperson für das mit der Organisation beauftragte Mitglied (Kantonsvertreter) ist das Vorstandsmitglied des jeweiligen Konkordats.
- 4 Eingeladen sind die Mitglieder, bzw. deren Vertretungen.
- 5 Durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- 6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl des Buchführers / der Buchführerin
 - Änderung der Statuten
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und des Liquidationserlöses
- 7 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheiden die drei Stimmen des Vorstands, bzw. deren Vertretungen.
- 9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern die Mehrheit der Mitglieder dem gestellten Antrag zustimmen.
- 10 Mit Zustimmung des Vorstands können sich die Mitglieder von weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleiten lassen.

- ¹¹ Die Mitgliederversammlung ist zweisprachig (deutsch / französisch). Durch die Organisatoren wird eine Simultanübersetzung sowie ein zweisprachiges Protokoll sichergestellt.

7. Der Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und hat aus Mitgliedern der Fachkonferenzen Bewährungshilfe der drei Konkordate zu bestehen. Die Präsidien der Fachkonferenzen der Bewährungshilfen der drei Konkordate stellen sich zur Wahl.
- ² Der Vorstand wird an der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ³ Der Vorstand organisiert sich selber. Bei einem Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsdauer kann er sich vertreten lassen. An der nächsten Mitgliederversammlung (Tagung) findet eine Ersatzwahl statt.
- ⁴ Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Teilnahme an der Mitgliederversammlung, bzw. Ernennung einer Vertretung im Verhinderungsfall
 - Gewährleistung des Austausches zwischen den Konkordaten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Sprachregionen
 - Delegation der Organisation der Mitgliederversammlung (Tagung) und Ansprechperson für den jeweiligen Organisator
 - Anpassung der Statuten
 - Beauftragung der Buchführung
 - Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Bearbeitung ausgewählter Themen

8. Zeichnungsberechtigung

- ¹ Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstands.
- ² Die Zeichnungsberechtigung bezieht sich auf die unter Punkt 7.4 aufgeführten Aufgaben des Vorstands.

9. Buchführung

- ¹ Der Buchführerin oder dem Buchführer obliegt die Buchhaltung. Sie oder er prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
- ² Sie oder er untersteht den Weisungen des Vorstands.
- ³ Sie oder er wird an der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

10. Revisorat

- ¹ Der Revisor überprüft die Jahresrechnung des Buchführers und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
- ² Sie oder er untersteht den Weisungen des Vorstands.
- ³ Sie oder er wird an der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung der SKLB fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Ist eine solche Organisation nicht vorhanden, kann die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit eine andere Organisation bestimmen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen das Organisations- und Arbeitsreglement vom November 2012, wurden an der Mitgliederversammlung vom 31.01.2020 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Datum, Ort:

31. Januar 2020, Basel

Der Vorstand:

A. Klunz

[Signature]

S. Bünzi

Der Protokollführer:

[Signature]